

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Lokschuppen Stralsund“. Er soll beim Amtsgericht Stralsund ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V..

(2) Sitz des Vereins ist Stralsund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert den Erhalt, die Sanierung und die Nutzung des Ensembles Bahnbetriebswerk Stralsund in seinem historischen und betrieblichen Umfeld als bedeutsames Zeugnis Stralsunder Industriegeschichte.

So sollten die denkmalgeschützten Objekte, insbesondere die Lokschuppen, erhalten und einer angemessenen Nutzung zugeführt werden, z.B. als Eisenbahn-, Veranstaltungs- sowie Kommunikationszentrum (u.a. Förderung von Jugendarbeit, Denkmalschutz, Geschichte und Kultur, wissenschaftliche Arbeit).

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Alle einkommenden Finanz- und anderen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Personen, die sich um den Verein bzw. die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit werden.
- (4) Alle Mitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht und können in alle Ämter gewählt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder durch Tod oder durch Ausschluss. Dabei hat die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn
  - das Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
  - sich das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand befindet und trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung von zwei Monaten unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht eingezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zu. Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung entscheidet dieselbe über die Berufung.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Gesamtvorstand bestehend aus dem Vorstand sowie bis zu drei Beisitzern.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

### (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Beschlüsse über Satzungsänderungen

Entgegennahme des Jahresberichtes und des Finanzberichtes des Vorstands

Wahl und Abberufung des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands

Wahl und Abberufung der Beisitzer sowie deren Entlastung

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Wahl von ein oder zwei Mitgliedern zur Kassenprüfung

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, zum ersten Mal nach Ablauf eines Geschäftsjahres.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## § 7 Vorstand und erweiterter Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassensführer/in

Diese vertreten den Verein gemäß §26 BGB, wobei immer zwei der Genannten gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Neben den Vorstandsmitgliedern gehören bis zu drei Beisitzer dem erweiterten Gesamtvorstand des Vereins an. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

(4) Vorstand und Gesamtvorstand werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur regulären Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Austritt aus dem Verein werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.
- (3) Mitglieder, die aus persönlichen Gründen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag nicht entrichten können, können mit dem Vorstand vertraulich eine persönliche Regelung treffen.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz zwecks Förderung des Erhalts von Industriedenkmalen in Stralsund.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Gründungsversammlung des Vereins  
Stralsund am 10.12.2018